

# **Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Regensburg**

**Vom 25. Februar 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg die folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

## **Inhaltsübersicht**

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Gliederung des Studiums, Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 11 Datenschutz- und Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden
- § 13 Arbeitsmedizinische Vorsorge, Gesundheits- und Infektionsschutz
- § 14 Ausbildung in Erster Hilfe, Pflegedienst, Famulatur

Abschnitt II: Studienstruktur und Organisation

- § 15 Abschnitte und Inhalte des Studiums, Studienablaufplan
- § 16 Erster Studienabschnitt
- § 17 Zweiter Studienabschnitt
- § 18 Dritter Studienabschnitt
- § 19 Lehrveranstaltungen
- § 20 Anmeldung und Zulassung
- § 21 Teilnahmevoraussetzungen, Kursordnungen

Abschnitt III: Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 22 Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Durchführung der Leistungsnachweise
- § 23 Schriftliche Leistungsnachweise, E-Prüfungen

- § 24 Mündliche Leistungsnachweise
- § 25 Praktische Leistungsnachweise
- § 26 Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen)
- § 27 Bewertung von Leistungsnachweisen
- § 28 Versäumnis und Rücktritt
- § 29 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 30 Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften einer Kursordnung
- § 31 Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen, Prüfungs- und Wiederholungsfristen
- § 32 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 33 Bestehen und Nichtbestehen des Studiengangs Zahnmedizin, Bescheinigung der Leistungsnachweise
- § 34 Ungültigkeit von Leistungsnachweisen
- § 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

#### Abschnitt IV: Schlussvorschriften

- § 36 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

#### Anlagen

- Anlage 1 (zu § 16) Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts
- Anlage 2 (zu § 17) Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts
- Anlage 3 (zu § 18) Lehrveranstaltungen des Dritten Studienabschnitts
- Anlage 4 Studienablaufplan

## **Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt auf Grundlage und unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Zahnmedizin (Staatsexamen) an der Universität Regensburg.
- (2) Sie ergänzt die Regelungen der ZApprO, insbesondere im Hinblick auf
  1. die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen (§ 4 ZApprO),
  2. die Anforderungen und das Verfahren bei der Erbringung von Leistungsnachweisen für die Fächer des Ersten, Zweiten und Dritten Studienabschnitts,
  3. die Anpassung der Fächer des Ersten, Zweiten und Dritten Studienabschnitts an wissenschaftliche Erkenntnisse unbeschadet der Regelungen der ZApprO.

### **§ 2**

#### **Ziele des Studiums**

- (1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der Zahnarzt und die Zahnärztin, der oder die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist.
- (2) <sup>1</sup>Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. <sup>2</sup>Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt. <sup>3</sup>Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren. <sup>4</sup>Die zahnärztliche Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung. <sup>5</sup>Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.
- (3) Im Übrigen gelten die in der ZAprO genannten Ziele der zahnärztlichen Ausbildung.

### **§ 3**

#### **Gliederung des Studiums, Studienbeginn, Regelstudienzeit**

- (1) Die Gliederung des Studiums bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 und 2 ZAprO (vgl. § 15).
- (2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre und sechs Monate (§ 2 Abs. 3 ZAprO).

### **§ 4**

#### **Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium der Zahnmedizin an der Universität Regensburg ist der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorlegen, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf dem Niveau DSH-3 oder einer äquivalenten Prüfung.
- (3) Für das Studium werden ausreichende englische Sprachkenntnisse benötigt (entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)) und den Studierenden daher empfohlen.
- (4) <sup>1</sup>Der Studiengang Zahnmedizin ist zulassungsbeschränkt. <sup>2</sup>Das Zulassungs- und Vergabeverfahren richtet sich nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften.

- (5) <sup>1</sup>Eine Immatrikulation zum Studium der Zahnmedizin aufgrund einer Bewerbung für das erste Fachsemester oder ein höheres Fachsemester oder aufgrund eines Studienplatztauses ist nur möglich, solange der Bewerber oder die Bewerberin nicht eine nach der vorliegenden Ordnung erforderliche oder an einer anderen zuvor besuchten Hochschule erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann (Art. 91 Nr. 2 BayHIG). <sup>2</sup>Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind verpflichtet, vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft über die Frage des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung und der Melde- bzw. Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung nach Satz 1 zu erteilen; demzufolge müssen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen vor der Immatrikulation einen Nachweis ihrer bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie weder einen Leistungsnachweis noch die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben.

## **§ 5 Studienberatung**

<sup>1</sup>Die Studienberatung wird von den Fachstudienberatern und Fachstudienberaterinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Fachstudienberater und Fachstudienberaterinnen werden von dem Studiendekan oder der Studiendekanin Zahnmedizin ernannt. <sup>3</sup>Für Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. <sup>4</sup>Nach nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistungen und im Fall eines Hochschulwechsels wird den Studierenden eine Studienberatung besonders empfohlen.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Organisation und Durchführung der Zahnärztlichen Prüfungen (Staatsprüfungen) obliegt der nach der ZAprO jeweils zuständigen Stelle (Prüfungskommissionen für die Staatsprüfungen).
- (2) <sup>1</sup>Für die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der universitären Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus dem Studiendekan oder der Studiendekanin Zahnmedizin, dem Studiendekan oder der Studiendekanin Humanmedizin, dem Studiendekan oder der Studiendekanin Vorklinische Medizin, dem Leiter oder der Leiterin der Poliklinik für Kieferorthopädie, dem Leiter oder der Leiterin der Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, dem Leiter oder der Leiterin der Poliklinik für zahnärztliche Prothetik sowie dem Leiter oder der Leiterin der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiendekan oder die Studiendekanin Zahnmedizin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte dessen oder deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertretung widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (5) Der Prüfungsausschuss darf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studiendekanats sowie Lehrkoordinatoren und Lehrkoordinatorinnen zur Beratung hinzuziehen.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>4</sup>Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Das Prüfungsamt Zahnmedizin ist zuständig für die Prüfungsverwaltung; es unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 7**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. <sup>3</sup>Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

## **§ 8**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

- (2) Für die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## **§ 9**

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Zahnmedizin oder in anderen verwandten Studienfächern an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, gilt § 23 ZApprO.

## **§ 10**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 27. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle einer Schwangerschaft bzw. im Falle des Stillens sollen die Studierenden dies gegenüber dem Studiendekanat Zahnmedizin mitteilen. <sup>2</sup>Daraufhin wird eine individuelle Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG veranlasst. <sup>3</sup>Die Teilnahme Schwangerer oder Stillender an Lehrveranstaltungen, die mit Gefahren für die Mutter oder ihr werdendes Kind verbunden sind, richtet sich nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots besteht nicht.
- (3) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen - Richtlinien der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. <sup>3</sup>Der Bescheid ist bei der Anmeldung zu und Ablegung der Leistungsnachweise vorzulegen. <sup>4</sup>Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischer Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. <sup>5</sup>§ 22 ZApprO gilt entsprechend.
- (5) Für einen Nachteilsausgleich bei staatlichen Prüfungen gilt § 22 ZApprO entsprechend.

## § 11

### Datenschutz- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Sämtliche Patientendaten bzw. Patienteninformationen, die den Studierenden im Rahmen ihres Studiums an der Universität Regensburg und dem Universitätsklinikum Regensburg bekannt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in elektronische Systeme eingespeist werden.
- (2) <sup>1</sup>Insbesondere ist es den Studierenden nicht erlaubt, Patientenunterlagen unbefugt an sich zu nehmen oder zu entfernen oder unbefugt zur Auswertung mit nach Hause zu nehmen. <sup>2</sup>Sämtliche Arbeitsunterlagen sind an einem von der Kursleitung vorgegebenen Ort aufzubewahren. <sup>3</sup>Ebenfalls ist es untersagt, Patientendaten, Patientenfälle oder Patientenbilder etc. in Online-Netzwerke oder andere webbasierte Medien einzustellen oder dort zu diskutieren, sofern es sich nicht um digitale und/oder digital unterstützte Lehr- bzw. Lernaktivitäten auf den dafür an der Universität Regensburg unter Beachtung der Regelungen der DSGVO bereit gestellten Plattformen handelt.
- (3) Zur unbedingten Wahrung der Schweigepflicht dürfen Krankenunterlagen, in die die Studierenden im Rahmen ihres Studiums Einblick erhalten, weder im Original noch als Kopie oder in sonstiger Form die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Regensburg verlassen und sind stets so zu behandeln, dass ein unbefugter Zugriff Dritter ausgeschlossen ist.

## § 12

### Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über Bekanntmachungen der Fakultät für Medizin, Bereich Studium und Lehre, sowie der Professuren für die Unterrichtsfächer des Pflichtcurriculums fortlaufend zu informieren. <sup>2</sup>Dies beinhaltet insbesondere Termine, Fristen, Regularien und Teilnahmevoraussetzungen von curricularen Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen. <sup>3</sup>Für die Veröffentlichung von entsprechenden Informationen wird die „Gemeinsame Regensburger Internetplattform für Studierende“ (GRIPS) festgelegt. <sup>4</sup>Die dort veröffentlichten (Kurs-)Informationen sind für alle Studierenden mit ihren RZ-Accounts zugänglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Universität Regensburg wird Informationen zum Studienverlauf, zu Prüfungen oder anderen studienbezogenen Themen ausschließlich über die beim Rechenzentrum der Universität Regensburg bestehenden E-Mail-Accounts der Studierenden verbreiten. <sup>2</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, Namensänderungen sowie jede Änderung ihrer Erreichbarkeit der Studierendenkanzlei, dem Studiendekanat Zahnmedizin und den Kursleitern und Kursleiterinnen der aktuell belegten Kurse unverzüglich mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Werden von der Universität Regensburg oder dem Universitätsklinikum Regensburg Materialien, Geräte und sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt, so sind ausschließlich diese zur Arbeit in den Kursen und zur Anfertigung von Leistungsnachweisen zu verwenden. <sup>2</sup>Darüber hinaus erforderliche Geräte, z.B. Artikulatoren, Modellzähne oder Lupenbrille, sind von den Studierenden zu beschaffen. <sup>3</sup>Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien und Geräte nach Satz 1 sind pfleglich zu behandeln und nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden.

- (5) Für die Pflege, Wartung und Aufbereitung entsprechend den geltenden Hygieneplänen erhebt die Fakultät für Medizin ein semestrales Benutzungsentgelt gemäß der Ordnung zur Erhebung eines Entgelts für die Instandhaltung von Instrumenten für fachpraktische (klinische) Kurse der Zahnheilkunde an der Fakultät für Medizin in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) <sup>1</sup>Ausgeliehene Geräte sind zu den gesetzten Fristen und spätestens bei Exmatrikulation unaufgefordert zurückzugeben. <sup>2</sup>Für den Verlust oder die Beschädigung von Studienmitteln oder Geräten haften Studierende nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>3</sup>Im Umgang mit Verbrauchsmaterialien und Instrumenten (Trays, Einzelinstrumente, rotierende Instrumente) ist auf eine ressourcenschonende Arbeitsweise zu achten. <sup>4</sup>Spitze oder scharfe Gegenstände, wie z.B. Spritzenkanülen oder Skalpelle, sind in den dafür vorgesehenen gesonderten und besonders gekennzeichneten Behältern zu entsorgen.

### § 13

#### **Arbeitsmedizinische Vorsorge, Gesundheits- und Infektionsschutz**

- (1) <sup>1</sup>Studierende der Zahnmedizin haben Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung (§ 2 Abs. 9 BioStoffV). <sup>2</sup>Für sie ist daher gemäß § 3 ArbMedVV eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen. <sup>3</sup>Eine Gefährdung kann dabei bereits im Ersten Studienabschnitt und im Pflegedienst bestehen. <sup>4</sup>Die Erstuntersuchung ist deshalb im ersten Semester vorzunehmen. <sup>5</sup>Die arbeitsmedizinische Erstvorsorge beinhaltet neben einer tätigkeitsbezogenen Beratung auch die Kontrolle des für patientennahe Tätigkeiten erforderlichen Immunstatus bzw. Impfstatus. <sup>6</sup>Vorhandene Impflücken sollen geschlossen werden. <sup>7</sup>Zu beachten sind hierbei insbesondere auch die Vorgaben des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>8</sup>Das Studiendekanat Zahnmedizin erhält vom Arbeitsmedizinischen Dienst jeweils einen schriftlichen Nachweis (Vorsorgebescheinigung) über den wahrgenommenen Vorsorgetermin. <sup>9</sup>Der Arbeitsmedizinische Dienst legt Folgevorsorgen gemäß AMR 2.1 zur ArbMedVV fest, die von den Studierenden einzuhalten sind. <sup>10</sup>Sofern weitergehende Untersuchungen zur sicheren Durchführung des Studiums erforderlich sind (z.B. epidemische Lagen), sind die hierzu festgelegten Verfahren zusätzlich zu befolgen.
- (2) <sup>1</sup>Ohne eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgebescheinigung ist eine Teilnahme an jeglichen Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenkontakt oder an Unterrichtsveranstaltungen, in denen Studierende Simulationspatienten oder Simulationspatientinnen oder sich gegenseitig untersuchen, nicht möglich. <sup>2</sup>Das Studiendekanat Zahnmedizin hat die Kursleitungen über die absolvierte Vorsorgeuntersuchung zu informieren. <sup>3</sup>Die Kursleitungen können die Vorlage der Vorsorgebescheinigung von den Studierenden verlangen.
- (3) Studierende, bei denen gesundheitsbezogene Umstände vorliegen, die mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko gegenüber Dritten (Patienten und Patientinnen, Mitstudierende, Beschäftigte der Universität Regensburg bzw. des Universitätsklinikums Regensburg) verbunden sein können (z.B. infektiöse Erkrankungen gemäß § 2 (6) IfSG sowie Ausscheider und Ausscheidungsverdächtige gemäß § 2 (5) IfSG) müssen bis zur Abklärung des weiteren Vorgehens mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst allen Lehrveranstaltungen und der Universität Regensburg, dem Universitätsklinikum Regensburg oder Praktikumsstellen fernbleiben.
- (4) <sup>1</sup>Für die Studierenden gelten die einschlägigen Schutz- und Hygienerichtlinien und Laborordnungen wie für alle Beschäftigten in diesen Bereichen in gleichem Maße. <sup>2</sup>Daher ist insbesondere auch den

Weisungen der Beauftragten für Arbeitssicherheit und der Hygienebeauftragten der Professuren und Abteilungen bzw. Kliniken und Polikliniken unbedingt Folge zu leisten. <sup>3</sup>Verstöße gegen die einschlägigen Hygienerichtlinien und Laborordnungen sowie der jeweiligen Kursordnungen führen zum Kursausschluss und damit zum schuldhaften Nichtbestehen der entsprechenden Lehrveranstaltung.

## **§ 14**

### **Ausbildung in Erster Hilfe, Pflegedienst, Famulatur**

- (1) <sup>1</sup>Es wird empfohlen, die in § 13 ZApprO vorgeschriebene Ausbildung in Erster Hilfe und den in § 14 ZApprO vorgesehenen Pflegedienst von einem Monat vor Beginn des Studiums abzuleisten. <sup>2</sup>Die Nachweise darüber sind beim Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen. <sup>3</sup>Auf § 20 Abs. 1 Satz 2 ZApprO wird hingewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Die Famulatur ist entsprechend der Vorgaben des § 15 ZApprO abzuleisten. <sup>2</sup>Der Nachweis darüber ist beim Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen.

## **Abschnitt II: Studienstruktur und Organisation**

## **§ 15**

### **Abschnitte und Inhalte des Studiums, Studienablaufplan**

- (1) Das Studium der Zahnmedizin gliedert sich in:
  1. ein viersemestriges Studium vor dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Erster Studienabschnitt),
  2. ein anschließendes zweisemestriges Studium vor dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Zweiter Studienabschnitt),
  3. ein anschließendes viersemestriges Studium, das durch den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen wird (Dritter Studienabschnitt).
- (2) Die Inhalte des Studiums richten sich nach der ZApprO und dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich auf die Lehrveranstaltungen so vorzubereiten, dass deren sinnvolle Durchführung gewährleistet ist.
- (4) Die Fakultät für Medizin stellt einen Studienablaufplan auf (Anlage 4), der nach Fachsemestern gegliedert für jede Lehrveranstaltung die Zahl der SWS, etwaige Zugangsvoraussetzungen und die zu erbringenden Leistungsnachweise angibt.

## **§ 16**

### **Erster Studienabschnitt**

- (1) <sup>1</sup>Der Erste Studienabschnitt umfasst mindestens die Lehrveranstaltungen nach Anlage 1 der ZApprO und dauert vier Fachsemester. <sup>2</sup>Im Anschluss hieran erfolgt der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§§ 28 ff. ZApprO).

- (2) Studierende müssen beim Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die in Anlage 1 der ZApprO genannten Leistungsnachweise erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung von der Universität Regensburg angebotene Wahlfächer ableisten (§ 10 Abs. 1 ZApprO). <sup>2</sup>Im Wahlfach des Ersten Studienabschnitts erbrachte Leistungen werden benotet und in das Zeugnis nach Anlage 16 der ZApprO aufgenommen (§ 10 Abs. 2 ZApprO).
- (4) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise des Ersten Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienablaufplan (Anlage 4) vorgesehenen Fachsemester zu erwerben. <sup>2</sup>Änderungen in der Studien-/Kursabfolge können bei Vorliegen von wichtigen Gründen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (5) Nähere Informationen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden den Studierenden in den jeweiligen Kursordnungen bekannt gegeben, welche vor Beginn des jeweiligen Semesters in der jeweils aktuellen Fassung in geeigneter Weise bekannt gegeben werden; auf § 21 wird hingewiesen.

## **§ 17**

### **Zweiter Studienabschnitt**

- (1) <sup>1</sup>Der Zweite Studienabschnitt umfasst mindestens die Lehrveranstaltungen nach Anlage 2 der ZApprO und dauert zwei Fachsemester. <sup>2</sup>Zusätzlich soll die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Praktikum gemäß Anlage 3 der ZApprO nachgewiesen werden sowie diejenigen Lehrveranstaltungen, die im Studienablaufplan (Anlage 4) dem fünften und sechsten Fachsemester zugeordnet sind. <sup>3</sup>Im Anschluss hieran erfolgt der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§§ 42 ff. ZApprO).
- (2) Studierende müssen beim Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die in Anlage 2 der ZApprO genannten Leistungsnachweise erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise des Zweiten Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienablaufplan (Anlage 4) vorgesehenen Fachsemester zu erwerben. <sup>2</sup>Änderungen in der Studien-/Kursabfolge können bei Vorliegen von wichtigen Gründen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (4) Nähere Informationen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden den Studierenden in den jeweiligen Kursordnungen bekannt gegeben, welche vor Beginn des jeweiligen Semesters in der jeweils aktuellen Fassung in geeigneter Weise bekannt gegeben werden; auf § 21 wird hingewiesen.

## **§ 18**

### **Dritter Studienabschnitt**

- (1) <sup>1</sup>Der Dritte Studienabschnitt umfasst mindestens die Lehrveranstaltungen nach Anlage 3 und 4 der ZApprO und dauert mindestens vier Fachsemester. <sup>2</sup>Im Anschluss hieran erfolgt der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§§ 58 ff. ZApprO).

- (2) Studierende müssen beim Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die in Anlage 3 und 4 der ZApprO genannten Leistungsnachweise erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende müssen bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein von der Universität Regensburg angebotenes Wahlfach ableisten (§ 11 Abs. 1 ZApprO). <sup>2</sup>Im Wahlfach bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erbrachte Leistungen werden benotet und in das Zeugnis nach Anlage 18 der ZApprO aufgenommen (§ 11 Abs. 3 ZApprO).
- (4) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise des Dritten Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienablaufplan (Anlage 4) vorgesehenen Fachsemester zu erwerben. <sup>2</sup>Änderungen in der Studien-/Kursabfolge können bei Vorliegen von wichtigen Gründen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (5) Nähere Informationen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden den Studierenden in den jeweiligen Kursordnungen bekannt gegeben, welche vor Beginn des jeweiligen Semesters in der jeweils aktuellen Fassung in geeigneter Weise bekannt gegeben werden; auf § 21 wird hingewiesen.

## **§ 19 Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Ausbildung in den Fächern und Stoffgebieten nach Anlage 1 bis 4 der ZApprO wird in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:
  1. Praktische Übungen, Seminare, gegenstandsbezogene Studiengruppen, Tutorien sowie Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen, welche die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten.
  2. Weitere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorlesungen und Kolloquien, die Wissensstoff und Fähigkeiten vermitteln, die ein planmäßiges Studium ermöglichen und die in den von der ZApprO vorgeschriebenen Prüfungen gefordert werden.
  3. Fachbezogene Unterrichtsveranstaltungen eigener Wahl, die den Studierenden die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vermittlung der Lernziele für die Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ZApprO erfolgt interdisziplinär und überwiegend problemorientiert. <sup>2</sup>Soweit zweckmäßig erfolgt der Unterricht in den Querschnittsbereichen in Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen.
- (3) <sup>1</sup>Die für ein planmäßiges Studium nach den §§ 16, 17 und 18 erforderlichen Lehrveranstaltungen werden im Studienablaufplan (Anlage 4) geregelt und im daraus resultierenden Stundenplan der Fakultät für Medizin aufgeführt. <sup>2</sup>Darin enthalten sind die in der ZApprO vorgeschriebenen Stunden für scheinpflichtige praktische Übungen, Seminare, Vorlesungen und gegenstandsbezogene Studiengruppen.
- (4) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise des jeweiligen Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienablaufplan (Anlage 4) vorgesehenen Fachsemester zu erwerben (§ 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3). <sup>2</sup>Soweit diese Prüfungs- und Studienordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an scheinpflichtigen Veranstaltungen vorsieht, ist dies im Studienablaufplan (Anlage 4) festgelegt.

- (5) <sup>1</sup>Die Belegung der Lehrveranstaltungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Nähere Informationen zur Platzvergabe werden vom Prüfungsamt Zahnmedizin rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Lehrveranstaltungen, insbesondere Seminare, finden in der Regel nur bei einer Mindestteilnahmezahl von fünf Studierenden statt.
- (7) <sup>1</sup>Gemäß § 11 sind Studierende verpflichtet, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten, insbesondere von Patienten oder Patientinnen vertraulich zu behandeln. <sup>2</sup>Auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes und der Ärztlichen Schweigepflicht wird ausdrücklich hingewiesen.
- (8) <sup>1</sup>Im Falle grob störenden oder ungebührlichen Verhaltens gegenüber Mitstudierenden, Dozenten und Dozentinnen oder Patienten und Patientinnen in klinischen Veranstaltungen können Studierende von der weiteren Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung bzw. Fortführung der Lehrveranstaltung notwendig ist. <sup>2</sup>Die Veranstaltung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. <sup>3</sup>Vor einem Ausschluss ist der oder die betreffende Studierende anzuhören sowie Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss zu halten.
- (9) <sup>1</sup>In allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind Foto-, Audio- und Videoaufzeichnungen untersagt. <sup>2</sup>Zuwiderhandlungen werden in den zur Verfügung stehenden Rechtswegen verfolgt. <sup>3</sup>Auf die dadurch nach dem BayHIG möglichen Auswirkungen auf das Studium wird hingewiesen.
- (10)<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden im Präsenzunterricht angeboten; ergänzende Angebote insbesondere im Wahl(-pflicht-)bereich können auch in elektronischer Form stattfinden (z.B. ergänzende vhb-Kurse). <sup>2</sup>Praktische Übungen, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen sind durch Vorlesungen systematisch vorzubereiten oder zu begleiten. <sup>3</sup>Kursmaterialien, die über die von der Universität Regensburg zur Verfügung gestellte Plattform (z.B. G.R.I.P.S.) den Studierenden zugänglich gemacht werden, dürfen von diesen nicht weitergegeben oder verändert werden.
- (11)<sup>1</sup>Praktische Übungen und Blockpraktika während der vorlesungsfreien Zeit sind zulässig. <sup>2</sup>Die Ankündigung, welche praktischen Übungen und Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, sowie der Zeitraum, in dem diese stattfinden, werden spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen geplanten Beginn in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 20**

### **Anmeldung und Zulassung**

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldebedingungen zu den Lehrveranstaltungen werden von der jeweiligen Professur festgelegt und in dem den Lehrveranstaltungen vorangehenden Semester rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Studierenden sind dazu verpflichtet, sich über die jeweiligen aktuellen Anmeldebedingungen zu informieren.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung verpflichten sich die Studierenden, an den Prüfungen, die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung während des betreffenden Semesters zu absolvieren sind, teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gilt insoweit als Anmeldung der dazugehörigen Prüfung oder den dazugehörigen Prüfungen. <sup>3</sup>Für die Nichtteilnahme an einer Prüfung gilt § 28 entsprechend.

- (3) Zulassung und Einteilung für die Lehrveranstaltungen erfolgen durch die jeweilige Kursleitung.
- (4) <sup>1</sup>Studierende mit externen Leistungsnachweisen, die eine Studienberechtigung im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Regensburg erworben haben, sind ausschließlich zur Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters berechtigt; die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Semestern ergibt sich aus dem Studienablaufplan (Anlage 4). <sup>2</sup>Nur in Ausnahmefällen und nach Überprüfung der anerkannten oder angerechneten Kompetenzen kann durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen höherer Semester sowie die Befreiung von Prüfungen genehmigt werden.

## § 21

### Teilnahmevoraussetzungen, Kursordnungen

- (1) An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Ersten, Zweiten und Dritten Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer
1. im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Regensburg eingeschrieben ist;
  2. sich in dem bzw. einem der Fachsemester oder in einer der Lehrveranstaltung zugeordneten höheren Semester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem Studienablaufplan (Anlage 4) vorgesehen ist;  
Abweichungen hiervon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wie insbesondere bei einem vor dem Studium der Zahnmedizin abgeschlossenen Studium der Humanmedizin, bei vom Landesprüfungsamt anerkannten Prüfungsleistungen oder bei internationalen Studierenden mit befristetem Studienaufenthalt; Ausnahmen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Fachstudienberatung gewährt;
  3. und die für die einzelnen Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen, im Studienablaufplan (Anlage 4) aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes ist das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung; Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Dritten Studienabschnittes ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung; auf §§ 16 bis 18 sowie Anlage 4 wird hingewiesen.
- (3) <sup>1</sup>Bei den klinischen Behandlungskursen kann vor der Übernahme der Patienten oder Patientinnen zu deren Schutz das Bestehen eines theoretischen und/oder praktischen Leistungsnachweises vorausgesetzt sein. <sup>2</sup>Die dafür erforderlichen Bedingungen und Prüfungsgegenstände werden zum Ende des der jeweiligen Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters von der Kursleitung durch einen Aushang, in der Kursordnung oder auf elektronischem Weg festgesetzt und bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Möglichkeit zur Wiederholung einer Eingangsprüfung (Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten, Termin) regelt die jeweilige Kursordnung.
- (4) <sup>1</sup>Zeigt ein Studierender oder eine Studierende unzureichende theoretische Kenntnisse oder ungenügende praktische Fertigkeiten bei der Patientenbehandlung und ist dadurch eine Gefährdung des Patientenwohls zu erwarten, so kann die Kursleitung zum Schutz der Patienten oder Patientinnen die weitere Behandlung nach billigem Ermessen untersagen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt der Kurs insgesamt als nicht bestanden und ist dem oder der betroffenen Studierenden unmittelbar mitzuteilen, welche Defizite zur Untersagung geführt haben und welche Maßnahmen zur Behebung

und gleichzeitigen Sicherung des Studienerfolges zu unternehmen sind. <sup>3</sup>Diese Mitteilung soll verschriftlicht werden und ist der Kursergebnisliste für das Studiendekanat Zahnmedizin beizugeben.

(5) <sup>1</sup>Nähere Informationen zu etwaigen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen und/oder Leistungsnachweisen (Abs. 1 Nr. 3) sowie zu weiteren näheren Regelungen von Lehrveranstaltungen und/oder Leistungsnachweisen werden von der jeweiligen Kursleitung in einer Kursordnung zur Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>2</sup>Kursordnungen werden vor Semesterbeginn, möglichst zum Ende der der betreffenden Lehrveranstaltung vorangehenden Vorlesungszeit, durch das Institut bzw. die Klinik in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>3</sup>Kursordnungen können neben organisatorischen Belangen, Hinweisen zu Sicherheitsaspekten und arbeitsmedizinischen sowie datenschutzrechtlichen Erfordernissen insbesondere vorsehen:

- verpflichtende Besuche von Kursvorbereitungen oder Einführungsveranstaltungen,
- Eingangsprüfungen, die im Falle des Nichtbestehens, ggf. unter Festsetzung einer erreichten Mindestpunktzahl im nicht bestandenen ersten Versuch, maximal zweimal wiederholt werden können; bei erfolglosem Ausschöpfen aller jeweils zur Verfügung stehenden Wiederholungsversuche erfolgt keine Zulassung zu der jeweiligen Lehrveranstaltung, mit der Folge, dass die Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden gilt;
- nähere Informationen zum Bestehen und Nichtbestehen und zur Wiederholbarkeit sowie zur Zusammensetzung oder zu Bonierungsmöglichkeiten von einzelnen Leistungsnachweisen,
- nähere Festlegungen zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 22 Abs. 1),
- Regelungen zu sog. Roten Testaten und (direkten oder bei Vorliegen mehrerer Roter Testate folgenden) Kursausschlüssen im Falle von wiederholten oder schwerwiegenden Missachtungen von Anweisungen von Aufsichtspersonal, Missachtungen der Kursordnungen (§ 30) oder Hygiene- und Datenschutzvorschriften oder der Nichtableistung des Kursraumdienstes; gleiches gilt im Falle von groben Verstößen gegen Behandlungsgrundsätze und -abläufe, wiederholten Überschreitungen der festgesetzten Behandlungsdauer an Patienten oder Patientinnen oder bei Entlassung von Patienten oder Patientinnen ohne Einverständnis einer Kursassistentin,
- Kursausschlüsse im Falle der Anfertigung praktischer Arbeiten außerhalb der vorgesehenen Kursräumlichkeiten oder bei aktiver Beteiligung an der Herstellung praktischer Arbeiten von anderen Studierenden oder im Falle der Behandlung von Patienten oder Patientinnen außerhalb der Kurszeiten in Abwesenheit einer Kursassistentin,
- Nacharbeiten im Falle der Anfertigung praktischer Arbeiten außerhalb der vorgesehenen Präparate und Wertung als Täuschungsversuch,
- Kursausschlüsse, Anweisung zur weiteren Übung am Phantom oder Voraussetzung des Bestehens von Kurztestaten für die weitere Kursteilnahme im Falle theoretischer und/oder praktischer Wissenslücken bzw. der wiederholten Anfertigung mangelhafter praktischer Arbeiten.

### **Abschnitt III: Spezielle Prüfungsvorschriften**

#### **§ 22**

#### **Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Durchführung der Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Studierende haben regelmäßig an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn sie nicht mehr als höchstens fünfzehn Prozent einer Lehrveranstaltung in dem jeweiligen Semester oder wenn sie nicht mehr als die in der jeweiligen Kursordnung angegebenen Tage bzw. den angegebenen Prozentsatz einer Lehrveranstaltung versäumt haben. <sup>2</sup>Entschuldigte Fehlzeiten innerhalb der Zeiten nach Satz 1 führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Nachholung der versäumten Präsenzzeit. <sup>3</sup>Unentschuldigte Fehlzeiten können ggf. zur Nachholung der versäumten Präsenzzeit oder im Wiederholungsfall zum Kursausschluss führen.
- (2) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird dem oder der Studierenden nach den Anlagen 5 bis 8 der ZApprO bescheinigt, wenn er oder sie nachgewiesen hat, dass er oder sie sich die in dem Fachgebiet oder den Fachgebieten der Lehrveranstaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse erstrecken sich auch auf den in vorbereitenden oder begleitenden Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrstoff. <sup>3</sup>Der Nachweis mindestens ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten wird durch erfolgreiche Prüfungsteilnahme erbracht. <sup>4</sup>Auf die Bestimmungen hinsichtlich der erfolgreichen Teilnahme nach §§ 7 bis 9 ZApprO wird hingewiesen.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann durch schriftliche oder mündliche Prüfungen, die Überprüfung praktischer sowie klinischer Fertigkeiten, häusliche Studienarbeiten, Essays, Portfolios, Referate, Kolloquien, Protokolle, Berichte oder Testate über praktische Arbeiten sowie patientenbezogene Prüfungen erfolgen. <sup>2</sup>Eine Kombination verschiedener Aufgaben- und Prüfungsformate innerhalb eines Leistungsnachweises oder einer Prüfung ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Nähere Informationen zu Art und Inhalt von Leistungsnachweisen und ggf. zu Prüfungsbedingungen werden vor Beginn des jeweiligen Semesters von der Kursleitung festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>2</sup>Im Falle der Fächer und Querschnittsbereiche nach Anlage 4 der ZApprO, die Gegenstand des schriftlichen Staatsexamens (vgl. § 72 Abs. 1 ZApprO) sind, soll stets eine schriftliche Leistungskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- oder Multiple-Choice-Format) stattfinden.
- (5) <sup>1</sup>Die jeweiligen Prüfungstermine werden vor Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine etwaige Änderung eines Prüfungstermins wird rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, in entsprechender Weise bekannt gegeben.

## **§ 23**

### **Schriftliche Leistungsnachweise, E-Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen in der Regel durch Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Single-/Multiple-Choice-Format) und haben einen Umfang von 15 Minuten bis 210 Minuten. <sup>2</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>5</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Ein schriftlicher Leistungsnachweis kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem

vertraut zu machen. <sup>4</sup>E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. <sup>5</sup>Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können insbesondere sein: Key Feature-, Freibegriff(e)-, Kprim-, PickX-, Picture-Analysis-, Essay-, Extended-Matching-, Answer-Until-Correct-Fragen. <sup>6</sup>Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiuupload ist möglich. <sup>7</sup>Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 15 und höchstens 210 Minuten. <sup>8</sup>Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. <sup>9</sup>Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. <sup>10</sup>Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. <sup>11</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. <sup>12</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur kann ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. <sup>3</sup>Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltung in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. <sup>4</sup>Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 7 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. <sup>5</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit  $x=2, \dots, n$ ) gestellt. <sup>6</sup>Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>8</sup>Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. <sup>9</sup>Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. <sup>10</sup>Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses daraufhin zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. <sup>6</sup>Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.
- (5) Weitere schriftliche Leistungsnachweise können häusliche Studienarbeiten, Essays, Portfolios, Referate, Kolloquien, Protokolle und Berichte sein.
- (6) Schriftliche Leistungsnachweise werden in der Regel von denjenigen Dozenten oder Dozentinnen gestellt und bewertet, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben.

- (7) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird im Falle einer benoteten Prüfungsleistung gemäß § 28 festgesetzt.

## **§ 24**

### **Mündliche Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Leistungsnachweise werden in der Regel von denjenigen Dozenten oder Dozentinnen abgenommen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben. <sup>2</sup>Die Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin ist obligatorisch. <sup>3</sup>Jedes Prüfungsgespräch soll mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Prüfling betragen.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis des Leistungsnachweises, die Namen der Prüfenden, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Prüflings oder der Prüflinge, sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. <sup>2</sup>Die Wiedergabe von Leistungskontrollfragen und Antworten im Protokoll ist angeraten. <sup>3</sup>Das Protokoll wird von dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet.
- (3) Die Bewertung der mündlichen Leistungsnachweise erfolgt durch den prüfenden Dozenten oder die prüfende Dozentin gemäß § 27.

## **§ 25**

### **Praktische Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Praktische Leistungsnachweise werden in der Regel von dem betreuenden Dozenten oder der betreuenden Dozentin abgenommen und an Patienten oder Patientinnen, Schauspielpatienten oder Schauspielpatientinnen, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (2) Die Bewertung der praktischen Leistungsnachweise erfolgt durch den prüfenden Dozenten oder die prüfende Dozentin gemäß § 27.
- (3) Prüfungsformen, die auch zur Anwendung kommen können, sind OSCE = objective structured clinical examination (ggf. auch als Video-OSCE), arbeitsplatzbasierte Prüfungen wie z.B. Mini-CEX (Mini Clinical Examination) und DOPS (Direct Observation of Procedural Skills).

## **§ 26**

### **Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen)**

- (1) <sup>1</sup>Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen) sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden. <sup>2</sup>Sie werden mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der

Universität Regensburg oder einer ihrer Partnerhochschulen abgelegt; hierzu zählen insbesondere mündliche Fernprüfungen und online proctored exams, bei denen auch die Prüfungsaufsicht computergestützt erfolgt.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den betreffenden Prüfenden die Prüfung durch eine elektronische Fernprüfung ersetzen. <sup>2</sup>Elektronische Fernprüfungen müssen dabei vom Prüfungsausschuss und den Prüfenden vor dem Einsatz in besonderem Maße dahingehend überprüft werden, ob mit ihnen eine gleichwertige kompetenzorientierte Prüfung möglich ist und für alle Prüflinge vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können. <sup>3</sup>Dazu zählen die eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen (z.B. über Personalausweis, Reisepass, Studierendenausweis), geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungen, der Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens und der Prüfungsleistungen.
- (3) Online-Distanzprüfungen können als mündliche oder praktische Fernprüfung oder in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) durchgeführt werden.
- (4) <sup>1</sup>Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. <sup>2</sup>Für die zur Durchführung der Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die elektronische Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt Abs. 7 zur Videoaufsicht entsprechend. <sup>3</sup>Mündliche Fernprüfungen haben eine Dauer zwischen 15 und 60 Minuten. <sup>4</sup>Praktische Fernprüfungen haben eine Dauer zwischen zehn und 90 Minuten. <sup>5</sup>Die wesentlichen Inhalte der mündlichen und praktischen Fernprüfung werden protokolliert.
- (5) <sup>1</sup>Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht (Abs. 7) durchgeführt. <sup>2</sup>Fernklausuren haben eine Dauer zwischen 30 und 180 Minuten. <sup>3</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss bzw. der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin legen Näheres zur genauen Prüfungsausgestaltung und -durchführung der Fernklausur fest. <sup>4</sup>Mit Einreichung (Upload) der Fernklausur haben die Studierenden eine Erklärung in Textform abzugeben, in der sie versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbständig und nur unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel und der angegebenen Quellen angefertigt haben. <sup>5</sup>Wird diese Erklärung nicht abgegeben oder wird sie abgegeben, entspricht indes nicht der Wahrheit, wird die betreffende Prüfungsleistung unbeschadet weitergehender Regelungen in der jeweiligen Prüfungsordnung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Es muss sichergestellt sein, dass jeder Prüfling über eine gleichwertige technische Grundausstattung (Desktop-Rechner, Laptop/Notebook, Webkamera, Betriebssystem, Software) verfügt oder mit ihr ausgestattet werden kann, um an der Online-Distanzprüfung teilnehmen zu können. <sup>2</sup>Es müssen ausreichende Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungshandlungen, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kameras, eingesetzt werden (Abs. 7). <sup>3</sup>Ist eine Überwachung des Prüflings in Bild und Ton während der Prüfung nicht sichergestellt, so ist der Prüfling zu der betreffenden Prüfung nicht zuzulassen; auf Abs. 8 wird verwiesen. <sup>4</sup>Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>5</sup>Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten; es gilt § 4 BayFEV. <sup>6</sup>Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung von Daten, insbesondere die Videoaufnahme des Prüflings während der Prüfung, die für die Identifizierung und Authentifizierung des Prüflings erforderlichen Daten sowie die Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung und an den mit

der Prüfung beauftragten Dienstanbieter, sind nach Maßgabe von § 4 BayFEV zulässig. <sup>7</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identifizierung und Authentifizierung erhobenen personenbezogenen Daten über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht; personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. <sup>8</sup>Für die Prüfungsakte ist die erfolgte Identifizierung schriftlich zu protokollieren. <sup>9</sup>Die Löschung von Prüfungsdaten richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere der einschlägigen Prüfungsordnung, der Ordnung für das Archiv der Universität Regensburg und dem Regensburger Fristenkatalog.

- (7) <sup>1</sup>Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und Missbrauchsversuchen werden elektronische Fernprüfungen über die mit Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Fernkommunikationseinrichtungen in Bild und Ton beaufsichtigt (Videoaufsicht). <sup>2</sup>Die Aufsicht erfolgt durch Personal der Universität Regensburg. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, die von der Universität Regensburg getroffenen Vorgaben (insbesondere betreffend Bildausschnitt/Kamerawinkel, Videoauflösung und Laustärke) während der gesamten Dauer der Prüfung einzuhalten. <sup>4</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten findet nicht statt. <sup>5</sup>Für die Videoaufsicht gilt im Übrigen § 6 BayFEV. <sup>6</sup>Protokolldaten werden zum Zwecke der Netz- und Informationssicherheit gespeichert und können auch zur Verhinderung sowie Aufklärung von Täuschungshandlungen und Missbräuchen ausgewertet werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung erfolgt freiwillig. <sup>2</sup>Es ist stets eine termingleiche, das heißt innerhalb desselben Prüfungszeitraums, unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfindende, Präsenzprüfung anzubieten. <sup>3</sup>Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht zwischen Präsenz- und elektronischer Fernprüfung; durch die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung verzichtet der Prüfling konkludent auf das Recht zur Teilnahme an der temingleichen Präsenzprüfung. <sup>4</sup>Wird eine Prüfung als elektronische Fernprüfung angeboten und kann daneben, insbesondere aus infektionsschutzrechtlichen Gründen, keine Präsenzprüfung durchgeführt werden oder melden sich zur alternativen Präsenzprüfung mehr Studierende an, als unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben teilnehmen dürfen, sind für die betroffene Präsenzprüfung die Studierenden vorrangig nach ihrem Studienfortschritt zuzulassen. <sup>5</sup>Nicht zugelassene Studierende dürfen zur elektronischen Fernprüfung wechseln oder können den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin nutzen. <sup>6</sup>Es dürfen daraus keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.
- (9) <sup>1</sup>Tritt bei einer Fernklausur eine technische Störung im Rahmen der Übermittlung der Prüfungsaufgabe, der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe oder der Übermittlung der Prüfungsleistung auf oder ist die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung grundsätzlich im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; das Wahlrecht nach Absatz 8 Satz 3 bleibt erhalten. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn der Prüfling die Störung nachweislich zu verantworten hat. <sup>4</sup>Völlig unbedeutende Störungen bleiben außer Betracht. <sup>5</sup>Es gelten im Übrigen die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze zur Korrektur eines Mangels im Prüfungsverfahren.
- (10) <sup>1</sup>Für den Fall einer vorübergehenden technischen Störung bei einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. <sup>2</sup>Kann die technische Störung nicht behoben und die Prüfung daher nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden, wird die Prüfung zu einem späteren Zeit-

punkt wiederholt. <sup>3</sup>War die Prüfung zu dem Zeitpunkt, zu welchem die technische Störung auftritt, bereits zu einem wesentlichen Teil erbracht, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. <sup>4</sup>Absatz 9 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

## § 27

### Bewertung von Leistungsnachweisen

- (1) Prüfungsleistungen werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.
- (2) <sup>1</sup>Werden die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so legen die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen die Anforderungen zum Bestehen fest. <sup>2</sup>Bestanden ist eine Prüfung, wenn eine Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. <sup>3</sup>Ein schriftlicher Leistungsnachweis ist bestanden, wenn mindestens 60 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen gelten folgende Noten:

„sehr gut“	(1)	=	eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“	(3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“	(5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn dieser mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) bewertet ist.

- (4) <sup>1</sup>Besteht ein Leistungsnachweis aus Teilleistungen oder wird er von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	„sehr gut“,
- bis 2,5	=	„gut“,
- bis 3,5	=	„befriedigend“,
- bis 4,0	=	„ausreichend“.

- (5) Das Ergebnis eines Leistungsnachweises gilt dem Prüfling mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

## § 28

### Versäumnis und Rücktritt

- (1) Versäumt ein Studierender oder eine Studierende die fristgerechte Anmeldung zu einer anmeldepflichtigen Lehrveranstaltung des entsprechenden Semesters, so ist die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung nicht möglich.
- (2) <sup>1</sup>Kann ein Studierender oder eine Studierende aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung nicht teilnehmen oder ist er oder sie nach Beginn der Veranstaltung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung über das in § 22 Abs.1 genannte Maß gehindert, so ist dies bei der Leitung der Lehrveranstaltung unverzüglich unter Angabe der Gründe geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Leitung der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie gegebenenfalls bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen, soweit dies organisatorisch möglich ist. <sup>3</sup>Im Falle einer nicht hinreichend begründeten Nichtteilnahme wird der Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. bei nicht benoteten Leistungsnachweisen mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Nimmt ein Studierender oder eine Studierende ohne rechtzeitige, begründete Entschuldigung nicht an der ersten Lehrveranstaltung teil, für die er oder sie angemeldet ist, so verliert er oder sie den Anspruch auf den Kursplatz für das jeweilige Semester. <sup>2</sup>Im Falle einer nicht hinreichend begründeten Nichtteilnahme wird der Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. bei nicht benoteten Leistungsnachweisen mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Tritt ein Studierender oder eine Studierende von einer Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen zurück oder versäumt er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung, so gilt die Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. bei nicht benoteten Leistungsnachweisen mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studiendekanat Zahnmedizin unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden; die Leitung der Lehrveranstaltung ist hierüber ebenfalls unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem betreffenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. <sup>4</sup>Das jeweilige ärztliche Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>5</sup>Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar wie möglich beschreiben.
- (6) <sup>1</sup>Bei Anerkennung der Gründe für den Rücktritt von einer Prüfung bzw. der Gründe für das Versäumnis muss die nicht abgelegte bzw. versäumte Prüfung nachgeholt werden. <sup>2</sup>Die nicht abgelegte bzw. versäumte Prüfung wird dann nicht als Fehlversuch gewertet.

## **§ 29**

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu

beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. bei nicht benoteten Leistungsnachweisen mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Ein Täuschungsversuch liegt auch dann vor, wenn selbstständig anzufertigende zahntechnische Arbeiten, welche Inhalt des Kursprogramms sind, nicht durch Eigenleistung des oder der Studierenden, sondern insbesondere durch unzulässige Unterstützung Dritter (z.B. externe Zahntechniker oder Zahntechnikerinnen) angefertigt werden.
- (3) Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn nach Prüfungsbeginn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden oder die Abgabe der Prüfungsunterlagen durch den Prüfling vorsätzlich verzögert wird.
- (4) Bei einem Täuschungsversuch können die Prüfer oder Prüferinnen bisher erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen oder noch ausstehende Prüfungsleistungen als nicht erfolgreich abgelegt erklären, wenn diese Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem festgestellten Täuschungsversuch stehen.
- (5) In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den betreffenden Prüfern oder Prüferinnen entscheiden, dass keine Wiederholungsmöglichkeit mehr eingeräumt wird und damit der Leistungsnachweis endgültig nicht mehr erbracht werden kann.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bzw. bei nicht benoteten Leistungsnachweisen mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (7) <sup>1</sup>Vor einer den Prüfling belastenden Entscheidung ist ihm Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Prüfungsausschuss und den betreffenden Prüfern oder Prüferinnen zu äußern. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30**

#### **Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften einer Kursordnung**

- (1) <sup>1</sup>Ein Verstoß gegen die Vorschriften einer Kursordnung einer Lehrveranstaltung kann zum Ausschluss von der Lehrveranstaltung und damit zu einer erfolglosen Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung führen und wird als nicht bestandener Leistungsnachweis gewertet. <sup>2</sup>Die gesamte Lehrveranstaltung ist unter Beachtung der vorstehenden Regelungen, gegebenenfalls inklusive aller bereits abgelegten Teilprüfungen, zu wiederholen.
- (2) Dem Ausschluss von der Lehrveranstaltung soll die Androhung des Ausschlusses vorausgehen.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die insbesondere mit einer Gefährdung von Mitstudierenden, Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Universität Regensburg oder des Universitätsklinikums Regensburg oder Patienten oder Patientinnen einhergehen, kann der Ausschluss auch ohne vorherige Androhung erfolgen.

## § 31

### Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen, Prüfungs- und Wiederholungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Wurde der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erbracht, muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. <sup>2</sup>Dies muss im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen bzw. dies soll im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen bei Lehrveranstaltungen nach Anlage 1 Satz 1 Nrn. 1. – 8.
- (2) Wurde eine Lehrveranstaltung regelmäßig, aber ohne Erfolg besucht, muss der Leistungsnachweis im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung wiederholt werden bzw. dies soll im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen bei Lehrveranstaltungen nach Anlage 1 Satz 1 Nrn. 1. – 8.
- (3) Bei theoretischen Lehrveranstaltungen mit praktischen Übungsbestandteilen regelt die jeweilige Kursordnung, ob bei einem Nichtbestehen des theoretischen Leistungsnachweises der gesamte Kurs oder nur der theoretische Leistungsnachweis wiederholt werden muss.
- (4) <sup>1</sup>Wird ein Leistungsnachweis auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erworben, gilt der Leistungsnachweis als endgültig nicht erbracht und kann an der Universität Regensburg nicht mehr erworben werden. <sup>2</sup>Setzt sich ein Leistungsnachweis aus Teilleistungen zusammen, kann jede der Teilleistungen zweimal wiederholt werden.
- (5) <sup>1</sup>Folgende praktische Kurse mit Zahnmedizinischem Bezug sowie Kurse mit direktem Patientenbezug dürfen zum Wohle und Schutz der Patienten und Patientinnen nur einmal wiederholt werden:
  1. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde,
  2. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie,
  3. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom,
  4. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom,
  5. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe,
  6. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin,
  7. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I,
  8. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II,
  9. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I,
  10. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II,
  11. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I,
  12. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II,
  13. Operationskurs I,
  14. Operationskurs II,
  15. Integrierter Behandlungskurs I,
  16. Integrierter Behandlungskurs II,
  17. Integrierter Behandlungskurs III
  18. Integrierter Behandlungskurs IV sowie
  19. Radiologisches Praktikum.

<sup>2</sup>Der theoretische Leistungsnachweis in den Fächern nach Satz 1 kann zweimal wiederholt werden, sofern die maximale Anzahl an Wiederholungsversuchen im praktischen Leistungsnachweis der jeweiligen Fächer noch nicht überschritten ist.
- (6) Die Wiederholung von bestandenen Leistungsnachweisen zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

- (7) <sup>1</sup>Die letzte Wiederholung einer Lehrveranstaltung und/oder eines Leistungsnachweises im Rahmen des Ersten Studienabschnitts muss unbeschadet der Fristen gemäß Abs. 1 und 2 bis zum Ende des siebten Semesters erfolgt sein. <sup>2</sup>Hat der oder die Studierende die gemäß § 16 erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen des Ersten Studienabschnitts nicht spätestens bis zum Ende des siebten Semesters erworben, gilt der Erste Studienabschnitt und in der Folge der Studiengang Zahnmedizin als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist von dem oder der Studierenden unverzüglich an den Prüfungsausschuss zu stellen; darin sind die Gründe geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters; nach § 9 berücksichtigte Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend auf den Zweiten Studienabschnitt (§ 17) bzw. Dritten Studienabschnitt (§ 18) anwendbar, im Falle des Zweiten Studienabschnitts (§ 17) jedoch verbunden mit der Maßgabe, dass das endgültige Nichtbestehen nach vier Semestern festzustellen ist, und im Falle des Dritten Studienabschnitts (§ 18), dass das endgültige Nichtbestehen nach sechs Semestern festzustellen ist.
- (8) Bei Lehrveranstaltungen, die unter § 22 Abs. 4 Satz 2 fallen und nur einmal jährlich angeboten werden, muss der schriftliche Leistungsnachweis für Studierende, die von Abs. 2 betroffen sind, jedes Semester angeboten werden.
- (9) Über endgültig nicht bestandene Leistungsnachweise erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 32**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

<sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Mängel müssen dabei unverzüglich bei den betroffenen Lehrverantwortlichen geltend gemacht werden, die die Mängelanzeige an den Prüfungsausschuss unverzüglich weiterleiten. <sup>3</sup>Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 33**

### **Bestehen und Nichtbestehen des Studiengangs Zahnmedizin, Bescheinigung der Leistungsnachweise**

- (1) Die Universitätsausbildung im Studiengang Zahnmedizin ist erfolgreich absolviert, wenn alle nach §§ 16 bis 18 und Anlagen 1 bis 3 erforderlichen Bescheinigungen beim Antrag auf Zulassung zum Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Universitätsausbildung und damit der Studiengang Zahnmedizin ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die erforderlichen Bescheinigungen für den Antrag auf Zulassung zum Ersten, Zweiten bzw. Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung aufgrund endgültigen Nichtbestehens der zugehörigen Leistungsnachweise jeweils endgültig nicht mehr erworben werden können,
2. die erforderlichen Bescheinigungen für den Antrag auf Zulassung zum Ersten, Zweiten bzw. Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wegen Fristablaufs gemäß § 31 Abs. 7 jeweils nicht mehr erworben werden können.

<sup>2</sup>Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (3) <sup>1</sup>Die Bescheinigung eines Leistungsnachweises wird elektronisch über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg verbucht. <sup>2</sup>Die Studierenden sind dazu verpflichtet, die verbuchten Leistungen des jeweiligen Semesters selbstständig zu überprüfen. <sup>3</sup>Darüber hinaus erforderliche Leistungsbescheinigungen können vom Studiendekanat Zahnmedizin ausgestellt werden.

### **§ 34**

#### **Ungültigkeit von Leistungsnachweisen**

- (1) <sup>1</sup>Hat der oder die Studierende bei einem Leistungsnachweis getäuscht und wird diese Tatsache noch vor Antritt des Ersten, Zweiten bzw. Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den betroffenen Leistungsnachweis ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5) bzw. für „nicht bestanden“ erklären. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn diese Tatsache erst nach Bestehen des Ersten, Zweiten bzw. Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bekannt wird. <sup>3</sup>Das Landesprüfungsamt wird unverzüglich nach Bekanntwerden informiert.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung bzw. zu einem Leistungsnachweis nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Ersten, Zweiten oder Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Leistungsnachweises geheilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. <sup>3</sup>Das Landesprüfungsamt wird unverzüglich nach Bekanntwerden informiert.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 35**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

<sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsleistungen ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses von dem oder der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin zu beantragen. <sup>2</sup>Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich. <sup>3</sup>Die Prüfungsverantwortlichen bestimmen im Benehmen mit den Studierenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammlertermins ist möglich.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 36**

#### **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium der Zahnmedizin ab dem Wintersemester 2024/25 an der Universität Regensburg aufnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium der Zahnmedizin bereits ab dem Wintersemester 2021/22 auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung an der Universität Regensburg aufgenommen haben. <sup>2</sup>§ 31 findet in diesem Fall mit der Maßgabe Anwendung, dass die Regelungen zur Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen und zu Prüfungs- und Wiederholungsfristen erstmalig nach erfolgreichem Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung Anwendung finden, spätestens jedoch ab dem Sommersemester 2026.
- (4) <sup>1</sup>Für Studierende, die das Studium der Zahnmedizin vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, gelten die Übergangsbestimmungen nach §§ 133 und 134 ZApprO vom 8. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Soweit das Studium gemäß diesen Vorschriften nach den Vorgaben der ZApprO vom 8. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung fortzusetzen ist, sind die Vorschriften der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung anzuwenden.
- (5) In der Übergangszeit entstehende Zweifelsfälle werden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und ggf. dem Landesprüfungsamt geklärt.

## **Anlage 1 (zu § 16) Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts**

<sup>1</sup>In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erwerben:

- zehn Praktische Übungen, Kurse und Seminare (Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 5 oder eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 der ZApprO):
  1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin,
  2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin,
  3. Praktikum der Physiologie,
  4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie,
  5. Praktikum der makroskopischen Anatomie,
  6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie,
  7. Praktikum der Berufsfelderkundung,
  8. Übung in medizinischer Terminologie,
  9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde sowie
  10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie.

<sup>2</sup>Die Gesamtstundenzahl der Lehrveranstaltungen nach Nrn. 1 bis 8 umfasst mindestens 504 Stunden. <sup>3</sup>Die Unterrichtsveranstaltungen nach den Nrn. 9 und 10 umfassen eine Gesamtstundenanzahl von mindestens 84 Stunden.

## **Anlage 2 (zu § 17) Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts**

In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erwerben:

- vier praktische Übungen, Kurse und Seminare (Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 5 oder Anlage 7 der ZApprO):
  1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom,
  2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom,
  3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe sowie
  4. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin.

## **Anlage 3 (zu § 18) Lehrveranstaltungen des Dritten Studienabschnitts**

<sup>1</sup>In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise im Dritten Studienabschnitt zu erwerben:

- Praktische Übungen, Kurse und Seminare nach Anlage 3 der ZApprO (Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 5 oder Anlage 8 der ZApprO):
  1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I,
  2. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II,
  3. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I,
  4. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II,
  5. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I,
  6. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II,
  7. Operationskurs I,
  8. Operationskurs II,
  9. Integrierter Behandlungskurs I,

10. Integrierter Behandlungskurs II,
11. Integrierter Behandlungskurs III sowie
12. Integrierter Behandlungskurs IV.

<sup>2</sup>In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise bis zum Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu erwerben:

- in den Fächern nach Anlage 4 der ZApprO (Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 5 oder Anlage 8 der ZApprO):
  1. Pharmakologie und Toxikologie,
  2. Pathologie,
  3. Hygiene, Mikrobiologie und Virologie,
  4. Innere Medizin einschließlich Immunologie,
  5. Dermatologie und Allergologie sowie
  6. Berufskunde und Praxisführung.
- in den Querschnittsbereichen nach Anlage 4 der ZApprO (Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 5 oder Anlage 8 der ZApprO):
  1. Notfallmedizin,
  2. Schmerzmedizin,
  3. Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen,
  4. Klinische Werkstoffkunde,
  5. Orale Medizin und systemische Aspekte,
  6. Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich,
  7. Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie,
  8. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin sowie
  9. Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin.
- Praktische Übungen, Kurse und Seminare nach Anlage 3 ZApprO (Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 5 oder 8 der ZApprO):
  1. Radiologisches Praktikum.
- ein weiteres Wahlfach (§ 11 Abs. 1 ZApprO und vgl. Anlage 9 der ZApprO).

<sup>3</sup>Die Gesamtstundenzahl der Lehrveranstaltung „Radiologisches Praktikum“ beträgt mindestens 28 Stunden (Anlage 3 Nr. 6 ZApprO).

## Anlage 4 Studienablaufplan

Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	SWS	Teilnahmevoraussetzungen			Voraussetzungen für die Vergabe des Leistungsnachweises				
			ImFS	bAZP	LN	RT	EHuA	K	MpL	so.
<b>Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin</b>										
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	V	3	1.					X		
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	P	3	1.			X	X			
<b>Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin</b>										
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	V	3	1.					X		
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	P	3	1.			X	X			
<b>Biologie</b>										
Biologie	V	3	1.							
<b>Praktikum der Makroskopische Anatomie</b>										
Praktikum der makroskopischen Anatomie	V	8	1.					X		
Praktikum der makroskopischen Anatomie	P	8	1.			X	X	X	X	
<b>Praktikum der Mikroskopische Anatomie</b>										
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	P	4	1.			X	X	X		
<b>Praktikum der Physiologie</b>										
Praktikum der Physiologie	V	8	1.					X		
Praktikum der Physiologie	P	7	2.			X	X			
<b>Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie</b>										
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	V	8	1.					X		
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	P	7	3.			X	X			
<b>Übung in Medizinischer Terminologie</b>										
Übung in medizinischer Terminologie	Ü	1	1.			X		X		

<b>Praktikum der Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde</b>										
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	V	2	3.					X		MtL
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	P	6	3.				X	X		X
<b>Praktikum der Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie</b>										
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	V	2	4.						X	
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	P	13	4.				X	X		X
<b>Praktikum der Berufsfelderkundung</b>										
Praktikum der Berufsfelderkundung	V	2	1.						X	
Praktikum der Berufsfelderkundung	P	3	1.				X	X		
<b>Wahlfach nach § 10 ZApprO</b>	V	2	1.				X	X	X	
<b>Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom</b>										
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	V	2	6.	1.					X	
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	P	20	6.	1.			X	X		X
<b>Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom</b>										
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	V	2	5.	1.					X	
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	P	13	5.	1.			X	X		X
<b>Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe</b>										
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	V	2	5.	1.					X	
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	P	6	6.	1.			X	X		X
<b>Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin</b>										
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	V	2	5.	1.						mpP

Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	P	4	6.	1.		X	X		X	mpP
<b>Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I</b>										
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	V	2	7.	2.	Radiologisches Praktikum			X		
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	P	0,75	8.	2.		X	X		X	
<b>Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II</b>										
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	V	2	9.	2.	Radiologisches Praktikum			X		
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	P	0,75	8.	2.		X	X		X	
<b>Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I</b>										
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	V	1	9.	2.	Radiologisches Praktikum			X		
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	P	1,25	8.	2.		X	X		X	
<b>Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II</b>										
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	V	1	9.	2.	Radiologisches Praktikum			X		
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	P	1,25	8.	2.		X	X		X	
<b>Operationskurs I</b>										
Operationskurs I	V	1	7.	2.	Radiologisches Praktikum			X		
Operationskurs I	P	1	7.	2.		X	X		X	
Operationskurs I	P	1,5	7.	2.		X	X		X	
Operationskurs I	P	1,5	7.	2.		X	X		X	
<b>Operationskurs II</b>										
Operationskurs II	V	1	7.	2.	Radiologisches Praktikum			X		
Operationskurs II	P	1	8.	2.		X	X		X	
Operationskurs II	P	1,5	8.	2.		X	X		X	

Operationskurs II	P	1,5	8.	2.			X	X		X	
<b>Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I</b>											
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	V	2	8.	2.					X		
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	S	1	8.	2.			X				
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	P	4	8.	2.			X	X		X	
<b>Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II</b>						Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I					
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	V	2	9.	2.						X	
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	S	1	9.	2.			X				
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	P	2	9.	2.			X	X		X	
<b>Integrierter Behandlungskurs I</b>						Radiologisches Praktikum					
Integrierter Behandlungskurs I	V	3,5	7.	2.						X	
Integrierter Behandlungskurs I	S	2	7.	2.			X				
Integrierter Behandlungskurs I	P	6	7.	2.			X	X		X	
<b>Integrierter Behandlungskurs II</b>						Integrierter Behandlungskurs I					
Integrierter Behandlungskurs II	V	3,5	8.	2.						X	
Integrierter Behandlungskurs II	S	2	8.	2.			X				
Integrierter Behandlungskurs II	P	6	8.	2.			X	X		X	
<b>Integrierter Behandlungskurs III</b>						Integrierter Behandlungskurs II					
Integrierter Behandlungskurs III	V	3,5	9.	2.						X	
Integrierter Behandlungskurs III	S	2	9.	2.			X				
Integrierter Behandlungskurs III	P	6	9.	2.			X	X		X	
<b>Integrierter Behandlungskurs IV</b>						Integrierter Behandlungskurs III					
Integrierter Behandlungskurs IV	V	3,5	10.	2.						X	
Integrierter Behandlungskurs IV	S	2	10.	2.			X				
Integrierter Behandlungskurs IV	P	6	10.	2.			X	X		X	
<b>Radiologisches Praktikum</b>											
Radiologisches Praktikum	V	3	5.	1.			X			X	
Radiologisches Praktikum	P	4	5.	1.			X	X		X	

	Radiologisches Praktikum	P	1	5.	1.		X	X		X	
<b>Berufskunde und Praxisführung</b>		V	2	9.	2.				X		
<b>Pharmakologie und Toxikologie</b>		V	2	8.	1.				X		
<b>Pathologie</b>		V	2	5.	1.				X		
<b>Hygiene, Mikrobiologie und Virologie</b>		V	2	5.	1.				X		
<b>Innere Medizin einschließlich Immunologie</b>		V	3,5	9.	2.				X		
<b>Dermatologie und Allergologie</b>		V	2	8.	2.				X		
<b>QB Notfallmedizin</b>											
	QB Notfallmedizin	V	2	7.	2.				X		
	QB Notfallmedizin	P	2,25	7.	2.		X	X			pP
<b>QB Schmerzmedizin</b>		V	2	7.	2.				X		
<b>QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen</b>		V	2	9.	2.				X		
<b>QB Klinische Werkstoffkunde</b>		V	4	5.	1.				X		
<b>QB Orale Medizin und systemische Aspekte</b>		V	2	9.	2.				X		
<b>QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich</b>		V	2	7.	2.				X		
<b>QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie</b>		V	1	9.	1.				X		
<b>QB Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin</b>		V	1	7.	1.				X		
<b>QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin</b>		V	2	5.	1.				X		
<b>Wahlfach nach § 11 ZApprO</b>		V	2	5.	1.		X	X	X		

### **Abkürzungsverzeichnis**

**SWS** = Semesterwochenstunde

**V** = Vorlesung

**S** = Seminar

**P** = Praktikum

**Ü** = Übung

**QB** = Querschnittsbereich

**ImFS** = Immatrikulation in mindestens folgendem Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin

**bAZP** = Bestandener Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

**so.** = sonstige Leitungsüberprüfung

**LN** = Leistungsnachweis

**RT** = Regelmäßige Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung

**EHuA** = Einhalten der Vorschriften zur Hygiene und zum Arbeitsschutz

**K** = Klausur

**MpL** = Mindestanforderungen praktischer Leistungen. Der Katalog der zu erbringenden praktischen Leistungen und die geltenden Bewertungskriterien werden vor Beginn der Vorlesungszeit veröffentlicht.

**MtL** = Mindestanforderungen theoretischer Leistungen. Der Katalog der zu erbringenden theoretischen Leistungen und die geltenden Bewertungskriterien werden vor Beginn der Vorlesungszeit veröffentlicht.

**mpP** = mündlich-praktische Prüfung

**pP** = praktische Prüfung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Juli 2024, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 11. Februar 2025, Az. G32a-G8520-2024/7-6, und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 25. Februar 2025.

Regensburg, den 25. Februar 2025  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Februar 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 2025.